



WACKER NEUSON

Allgemeine Mietbedingungen mit Kaufoption („Mietkauf“) (Rev.03/2018)

A) Allgemeines

I. Die nachfolgenden Bedingungen, die auch unter www.wackerneuson.de/AGB_Mietkauf abrufbar sind, gelten für den umseitig abgeschlossenen Mietkauf ausschließlich. Wir behalten uns vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Anders lautende Bedingungen des Mietkäufers erkennen wir nicht an.

II. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil dieser Vereinbarung, sondern gelten zugleich auch für alle späteren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

III. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

IV. Der Vertragsgegenstand ist grundsätzlich nur für den Baustellenbetrieb vorgesehen. Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr bedarf während der Mietphase unserer vorherigen Zustimmung und hat erst nach einer gesonderten Prüfung, Beratung und Einweisung durch das Fachpersonal zu erfolgen.

V. Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen des Angebotes Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verwertet werden.

VI. Der Mietkauf für gebrauchte Geräte/Maschinen ist ausgeschlossen.

VII. Soweit im Mietkaufvertrag bzw. in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend hierzu während der Mietphase die Allgemeinen Mietbedingungen von Wacker Neuson, die unter www.wackerneuson.de/AGB_Miete auf der Homepage von Wacker Neuson abgerufen werden können.

VIII. Ein Mietkauf für Vertragsgegenstände mit einem Listenpreis unter 3.000 € ist ausgeschlossen.

B) Bedingungen während der Mietphase

§ 1 Dauer des Vertragsverhältnisses

I. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem wir den Vertragsgegenstand zur Abholung für den Mietkäufer bereitstellen oder der Vertragsgegenstand für den Versand an den Mietkäufer unsere Betriebsstätte verlässt.

II. Die Mietzeit endet mit Vertragsablauf, Kündigung oder mit Ausübung der Kaufoption.

Für Vertragsgegenstände mit einem Listenpreis zwischen 3.000 € bis 10.000 € muss die Kaufoption spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Vertragsbeginn ausgeübt werden.

Für Vertragsgegenstände mit einem Listenpreis über 10.000 € muss die Kaufoption spätestens mit Ablauf des zwölften Monats nach Vertragsbeginn ausgeübt werden.

Endet der Vertrag ohne Ausübung der Kaufoption mit Vertragsablauf, ist der Vertragsgegenstand vom Mietkäufer auf seine Kosten bei uns abzugeben.

III. Die Mindestmietzeit für Vertragsgegenstände mit einem Listenpreis zwischen 3.000 € bis 10.000 € beträgt einen Monat, für Vertragsgegenstände mit einem Listenpreis über 10.000 € drei Monate.

IV. Eine Kündigung des Vertrages ist nach Ablauf der Mindestmietzeit (B) § 1 III.) zum Ende eines Monats jederzeit möglich. Einer Einhaltung einer Kündigungsfrist ist dabei nicht erforderlich.

§ 2 Übergabe des Vertragsgegenstandes, Mängelrüge, Haftung

I. Der Mietkäufer darf den Vertragsgegenstand erst nach ordnungsgemäßer Übergabe und Einweisung durch uns in Betrieb nehmen.

II. Die Einhaltung stets unter Vorbehalt angegebener vereinbarter Liefertermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Mietkäufers voraus. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr des Transportes des Vertragsgegenstandes auf den Mietkäufer über.

III. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes des Vertragsgegenstandes hat der Mietkäufer zu tragen.

IV. Der Mietkäufer ist zur fristgerechten Übernahme verpflichtet. Gerät der Mietkäufer mit der Übernahme in Verzug, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Mietkäufer uns zum Ersatz aller sich hieraus ergebenden Schäden verpflichtet.

V. Auftretende Störungen, Schäden und Mängel des Vertragsgegenstandes sind uns unverzüglich zu melden.

VI. Weitere Ansprüche während der Mietzeit wegen Ausfalls, Störungen oder Mängeln, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit durch uns oder eine Verletzung von Körper, Gesundheit und Leben sowie einer Kardinalspflicht vor. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. VII. Eine Freimeldungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

VIII. Auf die Ziffern III., IV., X. der Allgemeinen Mietbedingungen wird ergänzend verwiesen.

§ 3 Berechnung des Mietzinses

I. Der Mietzins wird auf Basis eines Monatsmietzinses vereinbart. Eine kalendertägliche Mietzinsberechnung erfolgt nur für den Fall der Rückgabe des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Mindestmietzeit. Pro Monat werden jeweils 30 Kalendertage angesetzt. Die kleinste Abrechnungseinheit ist der Tag.

II. Der Mietzins wird regelmäßig kalendermonatlich abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wird und ist mit Erhalt der Rechnung rein netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks nehmen wir dabei nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an.

Für die Bezahlung des Mietzinses erteilt uns der Mietkäufer ein SEPA Mandat. Wir führen zur jeweiligen Rechnungsfälligkeit auf seine Kosten die entsprechende Lastschrift vom benannten Konto durch.

III. Ist der Mietkäufer mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug, wurde eine von uns getätigte Lastschrift z.B. aufgrund fehlender Kontendeckung retourniert oder ging ein vom Mietkäufer übergebener Scheck zu Protest, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Mietkäufers abzuholen. Die uns zustehenden Ansprüche aus dem Vertrag bleiben davon unberührt.

IV. Kommt der Mietkäufer mit einer oder mehreren Raten ganz oder teilweise in Verzug, fallen von dem Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an, soweit der Mietkäufer Unternehmer ist; soweit er Verbraucher ist, werden fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnet.

V. Wir behalten uns das Recht vor, vor Beginn der Vertragslaufzeit eine Kautions in angemessener Höhe zu verlangen. Eine Verzinsung derselben erfolgt nicht. Die Kautions wird bei Rückgabe des Vertragsgegenstandes zur Rückzahlung fällig. Auf Wunsch des Mietkäufers kann die Kautions bei Ausübung der Kaufoption auch auf den ausstehenden Kaufpreis angerechnet werden.

§ 4 Unterhalts- und Verwahrungspflichten des Mietkäufers



WACKER NEUSON

I. Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und sach- und fachgerecht zu warten. Anfallende Inspektionen und Wartungen sowie Reparaturen hat der Mietkäufer 14 Tage vor Fälligkeit anzuzeigen und den Vertragsgegenstand zur für den Mietkäufer kostenpflichtigen Durchführung von Inspektions-, Wartung- oder Reparaturarbeiten durch uns nach Absprache bereitzustellen, da diese ausschließlich durch unser Servicepersonal durchgeführt werden dürfen.

II. Nur mit unserer vorherigen Zustimmung kann der Mietkäufer die Behebung von Mängeln fachgerecht selbst ausführen oder bei einem Dritten ausführen lassen. Hierzu dürfen jedoch nur unsere Originalersatzteile verwendet werden, die wir kostenpflichtig zur Verfügung stellen können.

III. Sollte der Mietkäufer den Vertragsgegenstand nicht käuflich übernehmen, ist dieser in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern. Es ist dem Mietkäufer nicht gestattet, ohne unsere vorherige Zustimmung An-, Ein- und/oder Umbauten an dem Vertragsgegenstand vorzunehmen. Die Rücknahme des Vertragsgegenstandes durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes.

IV. Der Mietkäufer darf den Vertragsgegenstand weder weitervermieten, noch an Dritte weitergeben, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendeiner Art an dem Vertragsgegenstand einräumen. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstößt der Mietkäufer gegen eine dieser Verpflichtungen, ist er verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung des Vertragsgegenstandes zu tragen bzw. bei dessen Untergang Schadensersatz zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine oder um ein KFZ, so hat der Mietkäufer bei einer berechtigten Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sicherzustellen, dass der Nutzer des Vertragsgegenstandes die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und auch über die Bedienungs- und Sicherheitshinweise in ausreichender Form informiert ist. V. Der Mietkäufer ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Zugriff unbefugter Dritter auf den Vertragsgegenstand zu vermeiden.

VI. Eine Verbringung des Vertragsgegenstandes in ein anderes Land als das für den Vertragsgegenstand vorgesehene, bedarf unserer Zustimmung.

VII. Sollte der Mietkäufer die Kaufoption ausüben, geht die Leistungsgefahr mit Unterzeichnung des Kaufvertrages auf den Mietkäufer über.

VIII. Auf Ziffer VII. der Allgemeinen Mietbedingungen wird ergänzend verwiesen.

§ 5 Beschädigungen und Untergang des Vertragsgegenstandes

I. Beschädigungen, Verlust oder der Untergang des Vertragsgegenstandes jeglicher Art sind dem Mietverkäufer unverzüglich zu melden. Im Falle eines Diebstahls oder einer vorsätzlichen Sachbeschädigung hat der Mietkäufer eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

II. Im Falle des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes werden Mietverkäufer und Mietkäufer von ihrer jeweiligen Vertragspflicht befreit. In diesem Fall besteht für den Mietkäufer kein Anspruch auf Ersatz des Vertragsgegenstandes. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Ersatz des Vertragsgegenstandes im Falle vom Mietkäufer zu vertretenden Untergangs.

§ 6 Versicherungsschutz

(A) Maschinen- und Kaskoversicherung als Versicherung des Vertragsgegenstandes selbst

I. Der Vertragsgegenstand ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Unterzeichnung des Mietkaufvertrages über uns maschinen- und kaskoversichert. Der Maschinen- und Kaskoversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2008) in der Fassung Vds 813: 2008-01 (09) zugrunde.

II. Der Vertragsgegenstand ist im Rahmen dieser reinen Sachversicherung gegen unvorhergesehene Schäden wie Brand, Explosion, Vandalismus wie auch gegen Maschinenbruch und Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub versichert. Zubehör und Ersatzteile sind mitversichert, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder an dem Vertragsgegenstand befestigt waren.

III. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden an Sachen außerhalb des Vertragsgegenstandes oder an Personen sowie Schäden (einschließlich Diebstahlschäden), die vom Mietkäufer oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Ferner nicht versichert sind Schäden an Reifen und Ketten sowie Verschleißschäden.

IV. Die vom Mietkäufer zu leistende Prämie für diese Versicherung beträgt 10% des Netto-Mietzinses für den betreffenden Vertragsgegenstand.

V. Der Mietkäufer trägt in jedem Schadensfall unabhängig vom Verschulden den nachstehend vereinbarten Eigenanteil (= Selbstbehalt). Dieser richtet sich je Schadensfall und pro Vertragsgegenstand nach dessen jeweiligem Neugerät-Listenpreis (netto) und ist wie folgt gestaffelt: Listenpreis des Vertragsgegenstandes: Selbstbehalt:

0 € - 2.500 €: Selbstbehalt 500 €

2.500,01 € - 24.999,99 €: Selbstbehalt 1.500 €

25.000 € - 99.999 €: Selbstbehalt 2.500 €

ab 100.000 €: Selbstbehalt 5.000 €

VI. Wünscht der Mietkäufer eine Befreiung von dieser Versicherung bzw. der Kostentragungspflicht, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten für den Vertragsgegenstand eine Maschinen- und Kaskoversicherung zum Neuwert für die Dauer der Mietphase abzuschließen und uns den vergleichbaren Versicherungsschutz nachzuweisen (Eigenversicherung).

Für den Fall der Eigenversicherung berechnen wir dem Mietkäufer die bei uns angefallenen Reparaturkosten bzw. im Falle eines Untergangs (auch eines wirtschaftlichen Totalschadens) oder der Zerstörung des Vertragsgegenstandes seinen Wiederbeschaffungswert (gemäß Lectura-Preisliste, sofern einschlägig). Der Mietkäufer tritt in diesem Fall seine Rechte gegen den Versicherer zur Sicherung unserer Forderung an uns ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Wir nehmen die Abtretung an.

(B) Haftpflichtversicherung als Versicherung von Personen- und Sachschäden außerhalb des Vertragsgegenstandes

Darüber hinaus ist der Mietkäufer verpflichtet, in eigener Verantwortung auf seine Kosten eine KFZ-Haftpflichtversicherung der sich aus dem Gebrauch und Nutzen des Vertragsgegenstandes (z.B. Radlader, Teleskoplader, Mobilbagger etc.) ergebenden Schadensrisiken für Personen oder Sachgegenstände (insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr) abzuschließen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h) besteht die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer KFZ-Haftpflichtversicherung nicht. Auf die Gefahren und Risiken des Nichtabschlusses einer Haftpflichtversicherung weisen wir den Mietkäufer ausdrücklich hin.

C) Bedingungen während der Kaufphase



§ 1 Anrechnung des Mietzinses

I. Der Mietkäufer kann die Option, wie unter B) § 1 II näher beschrieben, ausüben und damit den Vertragsgegenstand unter vollständiger Anrechnung der bereits gezahlten Mietzinsen und ausschließlich der vom Mietkäufer verauslagten Maschinen- und Kaskoversicherungskosten (nicht aber sonstiger Versicherungsgebühren und gezahlter Selbstbehalte etc.) erwerben. Die Anrechnung erfolgt bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises. Eine Rückerstattung der über den vereinbarten Kaufpreis hinausgehenden Mietzinszahlungen erfolgt nicht. Der Kaufpreis wird mit Ausübung der Kaufoption und Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit werden wir von dem uns vorliegenden SEPA Mandat auch zum Einzug des Kaufpreises Gebrauch machen.

II. Erfolgt die Rückgabe des Vertragsgegenstands bzw. die Ausübung der Kaufoption nicht bis spätestens zum Ablauf des unter B) § 1 II vorgesehenen Zeitpunktes, steht uns bis zur Rückgabe des Vertragsgegenstandes für jeden angefangenen Monat ein Nutzungersatz in Höhe der bisherigen monatlichen Mietzinsrate zu. Die Pflichten des Mietkäufers aus dem Vertrag bestehen solange fort. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages wird jedoch hiermit nicht begründet.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

I. Bis zur restlosen Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt der Vertragsgegenstand unser Eigentum. Für einen Verbraucher gilt dies nur für die Forderungen aus diesem Vertrag.

II. Bei vertragswidrigem Verhalten des Mietkäufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Vollstreckungsmaßnahmen durch Dritte, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand heraus zu verlangen.

III. Der Mietkäufer darf den Vertragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

IV. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat uns der Mietkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

V. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Mietkäufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigen.

§ 3 Gewährleistung

I. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt seiner Übergabe (am Anfang der Mietphase) an den Mietkäufer vorliegt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Vertragsgegenstand zu liefern.

II. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes durch den Mietkäufer am Anfang der Mietphase.

III. Sofern der Kaufvertragsschluss erst mit Ablauf des zwölften Monats erfolgt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

IV. Für einen Verbraucher gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Gefahrübergang des Vertragsgegenstandes als Kaufsache.

§ 4 Haftung

I. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mietkäufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, können vom Mietkäufer nur geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie bei Verletzungen von Körper, Gesundheit und Leben und/oder bei der Verletzung von Kardinalspflichten.

Wir haften unbeschränkt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. III.

II. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind.

D) Schlussbestimmungen

§ 1 Entsorgung nach dem Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz

I. Ist der Mietkäufer Unternehmer und unterliegt der Vertragsgegenstand dem Elektro- und Elektronik-Geräte-Gesetz, bieten wir dem Mietkäufer auf dessen beim Kaufvertragsabschluss schriftlich zu äussernden Wunsch an, die Entsorgung gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen. Andernfalls übernimmt er die Pflicht, den Vertragsgegenstand, sofern er ihn käuflich erworben hat, nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

II. Der Mietkäufer stellt uns und seine Lieferanten dann von den Verpflichtungen nach § 16 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

III. Der Mietkäufer hat gewerbliche Dritte, an die er den Vertragsgegenstand weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diesen im Erwerbsfalle nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Mietkäufer, gewerbliche Dritte, an die er den Vertragsgegenstand weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Mietkäufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand im Erwerbsfalle nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei nichtgewerblichen Dritten, an die der Mietkäufer den Vertragsgegenstand weitergibt, bleibt es bei der Regelung nach § 16 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz.

IV. Unsere vorstehenden Ansprüche auf Übernahme/Freistellung durch den Mietkäufer, der Unternehmer ist, verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Vertragsgegenstandes. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Mietkäufers und/oder dessen Abnehmers bei uns über die Nutzungsbeendigung.

§ 2 Datenschutz

I.	Soweit zur Geschäftsabwicklung erforderlich, werden im Zuge der Geschäftsbeziehung auftragsbezogene Kundendaten erhoben und verarbeitet. Diese Kundendaten werden intern an unsere Verkaufs- und Service-Mitarbeiter sowie ggf. zweckgebunden an externe Geschäftspartner übermittelt.
II.	Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten daneben auch für Zwecke der Versendung von Informationen über unsere Produkte und unsere Dienstleistungen an ihn genutzt werden. Der Kunde kann hierfür jederzeit sein Einverständnis widerrufen.
III.	Der Kunde ist damit einverstanden, dass unsere Leistungen bis auf Widerruf auf elektronischem Wege abgerechnet werden. Dies umfasst explizit den Versand elektronisch verfasster Rechnungen, Gutschriften und ggf. auch Mahnungen, bei gleichzeitigem Verzicht auf Papierversand.

IV. Die vertrauliche und sichere Behandlung der Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer Datenschutzbestimmungen wie der EU-DS-GVO wird gewährleistet. Dies gilt bei der zweckgebundenen Übermittlung an Dritte bspw. durch den Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Einbezug geeigneter Garantien bei sorgfältiger Auswahl unserer Partner und Dienstleister.

V. Unsere übrigen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben hiervon unberührt. Wir empfehlen eine regelmäßige Konsultation unserer Datenschutzhinweise unter



**WACKER
NEUSON**

<http://www.wackerneuson.de/de/impressum-rechtliche-hinweise/datenschutz/>

§ 3 Sonstige Bestimmungen

I. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- der Mietkäufer mit der Zahlung einer Mietzinszahlung oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen wiederholt in Verzug gerät;
- der Mietkäufer seine Zahlungen einstellt, insbesondere über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt;
- der Mietkäufer seine Vertragsverpflichtungen verletzt.

II. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mietkäufer nicht zu. Dies gilt im Verkehr mit Verbrauchern nicht, soweit der Gegenstand aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Mietkäufer ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen von uns für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Unternehmern nach unserer Wahl München oder der Wohnsitz des Mietkäufers als Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht bereits Klage erhoben wurde.

IV. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist München Erfüllungsort.

V. Es gilt deutsches Recht

Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG